OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753561/15/KHa/MM

Datum:
Linz, 13. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. März 2025 GZ: BHROSich-2025-8767/12-LP, betreffend Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz (WaffG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. März 2025, GZ: BHROSich-2025-8767/12-LP, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass am 19. Dezember 2024 an der Meldeadresse des Bf in C__, eine gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung stattgefunden habe. Neben auf den Bf registrierten Waffen habe dabei auch eine Vielzahl an nicht registrierten Schusswaffen, Waffenbestandteilen, Munition und verbotenem Kriegsmaterial sichergestellt werden können. Aufgrund des Besitzes von nicht registrierten Waffen und verbotenem Kriegsmaterial sei gegen den Bf am 19. Dezember 2024 ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 Abs 1 WaffG ausgesprochen worden. Im Zuge dieser Amtshandlung seien dem Bf sämtliche Waffen und die Waffenbesitzkarte vorläufig abgenommen worden. Zudem sei eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz wegen Verdachtes auf Verstöße gegen § 50 WaffG; § 222 StGB (Tierquälerei) und § 3g Verbotsgesetz erfolgt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass er im Jahr 2003 erfolgreich die Jagdprüfung bestanden habe und seither passionierter Jäger sei, wobei er die Jagd zuverlässig und ohne Verletzung von jagdrechtlichen Vorschriften waidgerecht ausgeübt habe. 2015 habe ihm D__, Hühnergeschrei, in Bausch und Bogen zahlreiche, damals nicht registrierte und größtenteils funktionsunfähige Waffen übergeben, diese fänden sich auf dem Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll wieder und bilden 34 Stück der 41 Positionen. Die restlichen sieben Waffen seien registrierte Jagdwaffen.

Da diese Waffen zum einen funktionsunfähig und von der Vorbesitzerin lange verwahrt worden wären, sei der Bf nach Übergabe 2015 berechtigt davon ausgegangen, dass er diese funktionslosen bzw verwendungsunfähigen Waffen lediglich sicher verwahren, nicht aber registrieren müsse. Zudem gäbe es für diese verwendungsunfähigen Waffen keine zugehörige und einsatzfähige Munition. Die Waffen seinen in drei versperrten Waffenschränken ordnungsgemäß im Haus E-Straße in F__ verwahrt worden. Den einzigen Schlüssel verwahre der Bf stets sicher.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde samt der nach Beschwerdevorlage eingebrachten Nachweise, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2025. Mit Eingabe vom 30. Juni 2025 übermittelte die belangte Behörde ergänzend die Zeugenvernehmung einer anonymen Person, welche Anlass für die nachfolgende Hausdurchsuchung am Wohnsitz des Bf war, eine Lichtbildbeilage vom 25. Juni 2025, aufgenommen während der Hausdurchsuchung, eine Auflistung der vorgefundenen Waffen, Waffenbestandteile, Munition sowie sonstiger Gegenstände (Waffenliste) sowie Berichte des Landeskriminalamtes betreffend Überprüfung der sichergestellten Waffen der Positionen 13 bis 26. Diese Unterlagen wurden dem Bf-Vertreter im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgehändigt und wurde dem Bf sowie dessen Vertreter die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Bf weiters ausführlich zu den Vorwürfen befragt und gab dieser Auskunft über Herkunft der sichergestellten Waffen und Waffenbestandteile sowie über die Verwahrung besagter Gegenstände in seinen Räumlichkeiten. Zudem wurden drei im Zuge der Hausdurchsuchung beim Bf anwesende Polizeibeamten zeugenschaftlich ausführlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Bei einer am 19. Dezember 2024 stattgefundenen, von der Staatsanwaltschaft Linz zu 15 St 246/247 angeordneten Hausdurchsuchung an der Meldeadresse des Bf in C__, in den dortigen Wohnräumlichkeiten des Bf samt den Nebenräumlichkeiten, insbesondere im zur Liegenschaft des Bf gehörigen gegenüberliegenden Nebengebäude (als Werkstatt bezeichnet), wurden zahlreiche Waffen, Waffenbestandteile, Munition sowie teilweise als Kriegsmaterial einzustufende Gegenstände aufgefunden und von den die Hausdurchsuchung durchführenden Polizeibeamten sichergestellt. Einige der aufgefundenen Gegenstände waren teilweise freiliegend aufbewahrt bzw. befanden sich an nicht verschlossenen bzw. nicht versperrten Aufbewahrungsorten.

Auf der Liegenschaft an der genannten Meldeadresse des Bf befindet sich das Wohnhaus des Bf, welches der Bf gemeinsam mit seinem Vater bewohnt. Die beiden Männer leben unabhängig voneinander, jeder kümmert sich um sich selbst.

Gegenüber dem Wohnhaus befindet sich auf der Liegenschaft das ehemalige Elternhaus des Bf, welches vom Bf zu einer Werkstatt umfunktioniert wurde. Dieses als „Werkstatt" bezeichnete Nebengebäude verfügt über zwei Stockwerke, wobei sich im Erdgeschoss ein Waffenschrank befand und im Obergeschoss ein im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung versperrter Raum vorhanden war, in welchem sichergestellte Gegenstände (teils in einem unversperrten Schrank verwahrt, teilweise in diesem Raum frei herumliegend) aufgefunden wurden. Ein weiterer Waffenschrank befand sich im Keller des Wohnhauses. Dieser Waffenschrank im Keller des Wohnhauses war im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung ebenfalls versperrt. In einem versperrten Kasten, der sich oberhalb des im Keller des Wohnhauses vorhandenen Waffenschranks befand, wurden Pistolen gelagert, in einem weiteren Schrankteil, der ebenfalls versperrt war, befand sich Munition.

Der Vater des Bf hat Zugang sowohl zur Werkstatt als auch zu allen Räumlichkeiten des Wohnhauses samt Nebengebäuden.

Schlüssel für die Waffenschränke – soweit diese versperrbar sind – sowie für die Räumlichkeit im Obergeschoss der Werkstatt, in welcher Waffen, Waffenbestandteile sowie Munition gelagert waren, besitzt nur der Bf.

Der Vater des Bf verfügt nach Angaben der Behörde weder über waffenrechtliche noch über jagdrechtliche Dokumente.

II.2. Im Zuge der an der Wohnadresse des Bf durchgeführten Hausdurchsuchung am 19. Dezember 2024, die sämtliche auf der Liegenschaft befindliche Gebäude umfasste, wurden folgende Waffen, Waffenbestandteile, Munition und folgende Gegenstände von den Polizeikräften vorgefunden und sichergestellt, wobei in der nachfolgenden Auflistung der Verwahrungsort angegeben wird sowie die Anmerkung erfolgt, ob eine Registrierung vorgelegen hat oder ob dies nicht der Fall war. Die angegebenen Positionsnummern wurden aus der Auflistung der sichergestellten Gegenstände (Waffenliste), basierend auf dem vorliegenden Polizeibericht, übernommen. Die Bezeichnung „IAP negativ" in der Waffenliste bedeutet, dass eine Waffe nicht registriert war. Die konkrete Situation stellte sich wie folgt dar:

II.2.1. In dem als „Werkstatt" bezeichneten Nebengebäude im (zu Gunsten des Bf angenommenen) versperrten Waffenschrank im Erdgeschoß wurden folgende Waffen aufgefunden:

Position 1 Steyr M Langwaffe, Kaliber: 6,5x57, Nr. 76949, Kategorie: C, registriert
Position 3: Sabatti Master Light Luxus, Kaliber: 5,6x50, 20/76, Nr. 87351, Kategorie: C, registriert
Position 5: Zastava Arms, Kaliber: Metrisch 6,5x57, Nr. 41056, Kategorie C,

registriert

Position 13: Voere, Kaliber: 6, Nr. 355638, Kategorie C, IAP negativ

Position 14: Marlin Modell 880 inkl. Magazin, Kaliber: 22 LR, Nr. 10703801, Kategorie C, IAP negativ

Position 16: Acciaid Vickers Einlaufflinte, Kaliber: 12, Nr. 42898, Kategorie: C, IAP negativ; hierbei handelt sich dabei um eine verbotene Waffe, da die Waffe gemäß dem Bericht des Landeskriminalamtes OÖ (KPU) einen Kippmechanismus hat, dass diese auf ein kleineres Maß zusammengelegt werden kann.

Position 22: Anschütz Modell 1365, Kaliber: 9mm Flobert, Nr. 1260843, Kategorie: C, IAP negativ

II.2.2. In der Werkstatt im Erdgeschoß in einem unversperrten und einen Spalt geöffneten Kasten über der Tür beim Werkstattdurchgang:

Position 26: Steyr 1917, Kaliber: 9x21 Steyr, Nr. 6542R, Kategorie: B, IAP negativ

II.2.3. In der Werkstatt in einem unversperrten Waffenschrank in einem versperrten Raum im Obergeschoß:

Position 8: Druckluftgewehr chinesisch, Kaliber: 4,5, Nummer nicht ersichtlich, IAP negativ

Position 9: Luftgewehr Gamatik, Kaliber: 4,5, Nr. G52413, IAP negativ

Position 10: Luftgewehr Diana Modell 23, Kaliber: 4,5, Nummer nicht ersichtlich, IAP negativ

Position 12: Luftgewehr Diana Modell 22, Kaliber: 4,5, Nummer nicht ersichtlich, IAP negativ

Position 15: Selbstlade Büchse unbekannt. Hersteller (Halbautomat) mit Magazin, Kaliber: 22 LR, NR. 8302886, Kategorie B, IAP negativ

Position 17: Waffenwerke Brühn, Kaliber: 7x64, Nr. aaa, Kategorie C, IAP negativ

Position 18: Sauer Doppelflinte, Kaliber: 12, Nr. 172289, Kategorie: C, IAP negativ

Position 19: Flinte defekt (kein Beschuss, ohne Funktion), Kaliber: 16, Nummer nicht ersichtlich, Kategorie: C, IAP negativ

Position 20: Doppelflinte Primastahl, Kaliber: 16, Nr. 55379.13, Kategorie: C, IAP negativ

Position 23: Einzellader unbekannter Hersteller, Kaliber: 6mm Flobert, Nummer nicht ersichtlich, Kategorie: C, IAP negativ

Position 24: Einzellader unbekannter Hersteller, Kaliber: 9mm Flobert, Nr. 22, Kategorie: C, IAP negativ

Position 25: Doppelflinte unbekannter Hersteller, Kaliber: 16, Nr. 3577 Nr. 406002.22, Kategorie: C, IAP negativ

II.2.4. In der Werkstatt im versperrten Raum im Obergeschoss (nicht im dortigen Waffenschrank):

Position 32: 2 x Verschluss für Steyr M35, Kaliber: unbekannt, ohne Nummer, Kategorie: C, IAP negativ
Position 33: Signalrevolver Umarex, Kaliber: 6mm Knall, Nr. DT33469, Kategorie: frei, IAP negativ
Position 34: Signalrevolver italienisch, Kaliber: 6mm Knall, Nr. 424522, Kategorie: frei, IAP negativ
Position 35: Signalrevolver Umarex RG22, Kaliber: 67, Nr. 2044, Kategorie: frei, IAP negativ
Position 36: Revolver unbekannter Hersteller, Kaliber: 320, Nr. 5041, Kategorie: B, IAP negativ
Position 37: 4 Stück AK74 Magazine á 30 Schuss, Kategorie: A,

II.2.5. In der Werkstatt im Obergeschoß im versperrten Raum in einer unversperrten Lade:

Position 38: 1 Patrone Leuchtspur, Kaliber: 7,62x51 (308), Kategorie: A,
Position 39: Messer mit Hakenkreuz am Griff
Position 40: Übungsmunition ÖBH div. ca. 100 Stück

II.2.6: Im unversperrten Auto in Garage:
Position 4: Bettinsoli Tarcisio, Kaliber: Schrot 12/76, Nr. 186038, Kategorie: C, registriert

II.2.7. Im Wohnhaus im Keller im versperrten Waffenschrank:

Position 2: Winchester 94, Kaliber: 30-30. Win, Nr. 4792801, Kategorie: C registriert
Position 6: Army, Kaliber: 44, Nr. 061272, Kategorie: B, registriert
Position 7. Webley, Kaliber: .455 Webley, Nr. 381707, Kategorie: B, registriert
Position 11: Luftgewehr Slavia 630, Kaliber: 4,5, Nr. 587030, IAP negativ
Position 21. Einzellader unbekannter Hersteller, Kaliber: 9mm Flobert, Nr. 639.29, Kategorie: C, IAP negativ,
Position 27: Schreckschusspistole Umarex, Kaliber: 9mm Knall, Nr. 516641, IAP negativ
Position 28: Druckluftpistole Walter PPK/S, Kaliber: 4,5, Nr. OC04873, IAP negativ
Position 29: Mayer und Söhne Kleinrevolver, Kaliber: 9mm Knall, Nr. 876, IAP negtaiv
Position 30: Perkusionspistole unbekannter Hersteller, Kaliber: unbekannt, Nummer nicht ersichtlich, IAP negativ
Position 31: Perkusionspistole unbekannter Hersteller (ohne Funktion), Kaliber: unbekannt, Nummer nicht ersichtlich, IAP negativ

II.2.8. Beim Eingang zur Werkstatt frei sichtbar und halbgeladen mit angestecktem Magazin an eine Werkbank gelehnt befand sich eine Schusswaffe. Um welche konkrete Schusswaffe aus der Auflistung (dh um welche Positionsnummer) es sich dabei gehandelt hat, konnte nicht festgestellt werden, insofern ist die Auflistung um diese Position nicht korrekt dargestellt. Fest steht allerdings, dass der Bf diese Waffe zuvor verwendet hat, um auf Vögel zu schießen und die Schusswaffe vom Bf anschließend am besagten Ort abgelegt wurde, da diesem der Weg zum Waffenschrank zu weit war und er sich bereits in Zeitnot befand.

II.3. Bei den Positionsnummern 1 bis 7 handelt es sich um die registrierten Waffen des Bf, diese wurden – mit Ausnahme einer Waffe (Bettinsoli Tarcisio – Position 4) – im versperrten Waffenschrank im Keller des Wohnhauses bzw. im versperrten Waffenschrank im Erdgeschoss der Werkstatt aufgefunden, zu denen lediglich der Bf einen Schlüssel besitzt.

Die Bettinsoli Tarcisio (Position 4 der Waffenliste), es handelt sich dabei um ein registriertes Jagdgewehr, lag zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung am 19. Dezember 2024 im Fahrzeug des Bf ungesichert und frei ersichtlich auf der Rückbank des Fahrzeuges. Das Fahrzeug selbst befand sich in der Garage und war unversperrt.

Die Steyr 1917, eine nicht genehmigte und nicht registrierte Kategorie B Waffe (Position 26) wurde in einem nicht versperrten und im Zeitpunkt der Hausdurchsuchen einen kleinen Spalt offenen Kasten über der Tür beim Werkstattdurchgang zum Obergeschoss verwahrt.

Beim Eingang zur Werkstatt frei sichtbar an eine Werkbank gelehnt befand sich, wie bereits dargelegt, eine Schusswaffe, die vom Bf dort nach dessen Verwendung abgelegt wurde.

Im Besitz des Bf befand sich auch ein Messer mit einem Hakenkreuz, dass in einer unversperrten Lade mit weiteren (Jagd)Messern in der Werkstatt im Obergeschoss aufbewahrt wurde. Laut der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Linz vom 2. Juni 2025 zu 20 St 37/25b-1 wurde das Verfahren wegen des Verdachtes nach § 3 Abs 1 VerbotsG ausgeschieden.

II.4. Die Waffen mit den Positionsnummern 13 bis 26 der Auflistung der aufgefundenen Gegenstände (Waffenliste) wurden einer waffentechnischen Überprüfung durch das Landeskriminalamt Oberösterreich, Assistenzbereich LKA AB8 (KPU) unterzogen. Bis auf eine Waffe, nämlich bis auf die Position 19, Hahndoppelflinte ubM, cal. 16/16, die nicht funktionsfähig war, waren alle untersuchten Waffen gemäß den Untersuchungsergebnissen der KPU vom 7. Februar 2025 funktionsfähig.

Hinsichtlich der Position 16 wurde im Zuge der Überprüfung festgestellt, dass diese Waffe über einen Kippmechanismus verfügt, sodass diese auf ein kleineres Maß zusammengelegt werden kann.

II.5. Zu der aufgefundenen Munition ist auszuführen, dass sich diese einerseits im Obergeschoss des Nebengebäudes (Werkstatt) im verschlossenen Raum in einem unverschlossenen Schrank befunden hat. Darüber hinaus wurde Munition jedoch auch in einem Munitionsschrank im Erdgeschoss der Werkstatt als auch sonst im Erdgeschoss der Werkstatt frei herumliegend zwischen Nahrungsmitteln und Getränken im Bereich einer Speisekammer aufgefunden.

II.6. Zu den Erwerbsvorgängen der sichergestellten Gegenstände gemäß der Auflistung der Behörde (Waffenliste):

Die in den Positionsnummern 8 bis 40 aufgelisteten Gegenstände, insoweit es sich um Waffen handelte, waren nicht registriert und stammen aus mehreren entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen des Bf, welcher dieser über einen längeren Zeitraum immer wieder getätigt hat. Zu den einzelnen Erwerbsvorgängen ist folgendes festzuhalten:

II.6.1. Ein Großteil dieser nicht registrierten Waffen, Waffenbestandteile sowie sonstige Gegenstände (Positionen 8, 9, 10, 11, 13, 15, 20, 21, 22, 23, 24, 26 bis 38 und 39) stammen aus einem Ankauf im Jahr 2015 von G__. Diese verkaufte dem Bf die Waffensammlung ihres Mannes nach dessen Tod in Bausch und Bogen zu einem Preis iHv 700 Euro (im Folgenden als „Sammlung H__" Bezeichnet).

II.6.2. Zwei der registrierten Jagdwaffen stammen aus einem Ankauf von I__ im Jahr 1995. Dabei handelt es sich um die Winchester 94 (Position 2) sowie um die Webley (Position 7).

II.6.3. Zwei nicht registrierte Waffen hat der Bf vor etwa 10 Jahren von seinem Bruder unentgeltlich erhalten. Dabei handelte es sich um das Luftgewehr Diana Modell 22 (Position 12) sowie um die Marlin Modell 880 inkl Magazin (Position 14). Diese vom Bf übernommenen Waffen stammen von einer dem Bf nicht näher bekannten Kundin des Bruders des Bf und wurden in weitere Folge von diesem an den Bf weitergegeben.

II.6.4. Zudem kam es auch zum Tausch von Waffen. Der Bf tauschte vor etwa 5 Jahren die Acciaio Vickers Einlaufflinte seines Freundes J__ (Position 16) gegen eine seiner Kaliber 20 Waffe. Eine Registrierung der eingetauschten Waffe erfolgte durch den Bf nicht.

II.6.5. Zwei weitere nicht registrierte Waffen, die Position 18 (Sauer Doppelflinte) sowie die Position 25 (Doppelflinte eines unbekannten Herstellers) erwarb der Bf vor etwa 5 Jahren von einer ihm nicht näher bekannten Frau in K__.

II.6.6. Die Waffe Waffenwerke Brühn Nr. aaa (Position 17) hat der Bf von einem mittlerweile verstorbenen (unbekannten) Mann geschenkt bekommen. Auch diesbezüglich hat der Bf keine Registrierung der Waffe vorgenommen.

II.6.7. Die bei der Hausdurchsuchung vorgefundene Patrone Leuchtspur (Position 38) stammt ebenfalls aus der „Sammlung H__". Diesbezüglich wurde ein Strafantrag zu 20 St 37/25b beim Landesgericht Linz gemäß § 50 Abs 1 Z 4 WaffG wegen Besitz von Kriegsmaterial eingebracht.

II.7. Der Bf führte zu seinen Beweggründen der unter Punkt II.6. dargestellten Erwerbsvorgänge im Rahmen seiner Befragung vor dem erkennenden Gericht aus, dass er eine grundsätzliche Freude am Besitz von Waffen hat, er technisch interessiert ist und es ihm eine Freude bereitet, derartige Gegenstände zu besitzen, unabhängig davon, ob der Bf diese Waffen verwendet bzw. ob diese funktionstüchtig sind. Der Bf beschreibt dies selbst als Leidenschaft für das Sammeln von Waffen und bezeichnet seine Sammlerleidenschaft als seine Passion.

II.8. Der Bf verfügte im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung über eine Waffenbesitzkarte (Nr. 027015) sowie über eine Jagdkarte. Der Bf übte die Jagd seit dem Jahr 2003 mit Leidenschaft aus.

II.9. Zum sozialen Umfeld des Bf ist auszuführen, dass der Bf nicht verheiratet ist und keine Kinder hat. Wie bereits ausgeführt, lebt der Bf an der Wohnadresse gemeinsam mit seinem Vater. Im Nebengebäude auf der Liegenschaft des Bf, der sogenannten Werkstatt, fanden und finden seit vielen Jahren Treffen mit anderen Jagdkollegen statt. Der Bf hat vor „bestimmten" nicht näher genannten Personen, zu denen auch der anonyme Anzeiger gehörte, erzählt, dass sich in seinem Besitz (auch) verbotene Waffen befinden.

Anlass für die Hausdurchsuchung war die Äußerung des Bf, er besitze verbotene Waffen; diese Äußerung des Bf veranlasste den anonymen Anzeiger zur Anzeige bei der Polizei. Auch vor dem Hintergrund, dass der Bf mit dem Jäger L__ befreundet war, der am 28. Oktober 2024 zwei Männer im Bezirk M__ erschossen hatte und dann Suizid beging, sah sich der Anzeiger (nach dessen Angaben) zur anonymen Anzeige bewogen. Aufgrund dieser Anzeige wurde somit vermutet, dass der Bf allenfalls nicht registrierte bzw. verbotene Waffen in der Werkstatt aufbewahrt haben könnte.

Bei der gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung am 19. Dezember 2024 wies der Bf die Beamten der Polizei nicht selbständig darauf hin, dass sich im

Nebengebäude weitere (nicht registrierte und teilweise verbotene Waffen) befanden, sondern zeigte der Bf den Polizeibeamten vorerst lediglich von sich aus nur den Waffenschrank im Wohngebäude. Erst auf Nachfrage der Polizei führte der Bf die Beamten in das Nebengebäude.

II.10. Zu den beim Bf in Käfigen aufgefundenen Elstern:

Vor dem Eingang zur durchsuchten Werkstatt fanden die einschreitenden Polizeibeamten 8 Holzkäfige, in denen vom Bf insgesamt sechs wildlebende Elstern gefangen gehalten wurden. Diese Elstern dienten dem Bf als Lockvögel, um dadurch andere Elstern anzulocken und zu fangen und in weiterer Folge zu töten. Ziel dieser Vorgehensweise war es, die Anzahl der Elstern zu reduzieren, da diese eine Gefahr für das Gelege anderer Vogelarten darstellen würden (so die Erklärung des Bf).

Der Bf hat eine derartige Jagdmethode auf Elstern bereits in der Vergangenheit (also vor dem 19. Dezember 2024) so praktiziert. Der Bf hat sich im Vorfeld (trotz der aus seiner Sicht bestehenden unklaren Gesetzeslage; siehe Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung, Verhandlungsprotokoll Seite 23) nicht erkundigt, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen eine derartige Vorgehensweise aus rechtlicher Sicht zulässig ist.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Linz vom 2. Juni 2025 zu 20 St 37/25b-1 wurde das Verfahren gegen den Bf wegen der Tierquälerei eingestellt, da das Zufügen unnötiger Qualen bzw. ein darauf gerichteter Vorsatz nicht nachweisbar war. Zu diesem Sachverhalt wurde dem Bf zudem ein Verstoß gegen das Natur- und Landschaftsschutzgesetz vorgeworfen. Der Bf hat die von der belangten Behörde nach dem Oö. Natur- und LandschaftsschutzG iVm der Oö. Artenschutzverordnung verhängte Geldstrafe bezahlt.

II.11. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen ohne Bezug auf die Tatvorwürfe die im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung am 19. Dezember 2024 stehen, liegen nicht vor.

Bis zum Vorfall vom 19. Dezember 2024 war der Bf strafrechtlich unbescholten. Wegen des Besitzes einer Leuchtspurpatrone erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft Linz ein Strafantrag wegen § 50 Abs. 1 Z 4 WaffG an das Landesgericht Linz.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zum Großteil widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den von der belangten Behörde

mit Eingabe vom 30. Juni 2025 vorgelegten Unterlagen und den Aussagen des Bf bzw. der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen bezüglich des Besitzes der Waffen sowie zu den in der Auflistung genannten Orte, an denen die Waffen aufgefunden wurden, resultieren aus der diesbezüglichen Auflistung der beim Bf sichergestellten Waffen, Waffenbestandteile und sonstige Gegenstände aus dem Polizeibericht und blieben im Wesentlichen auch vom Bf unbestritten. So bestätigte der Bf im Rahmen seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht, dass die Auflistung der sichergestellten Waffen, Waffenbestandteile, Munition und sonstige Gegenstände, aus dem Polizeibericht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort im Zuge der durchgeführten Hausdurchsuchung entspricht und dass der Bf tatsächlich im Besitz dieser Gegenstände war. Weiters gestand der Bf zu, dass ab der Position 8 der Auflistung keine Waffen von ihm registriert wurden und er lediglich seine sieben Jagdwaffen (Positionen 1 bis 7) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften registriert hatte.

III.2. Zur Frage, ob der Waffenschrank im Erdgeschoss in der Werkstatt im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung versperrt war (siehe dazu Bild 30 der Lichtbildbeilage vom 27. Dezember 2024) und ob der direkt daneben stehende Schrankteil im Erdgeschoss der Werkstatt, in welchem Munition gelagert war (siehe dazu Bild 31 der Lichtbildbeilage vom 27. Dezember 2024), versperrt war, wurde nicht übereinstimmend beantwortet. Der Bf führte diesbezüglich aus, beide Schränke im Erdgeschoss der Werkstatt seien versperrt gewesen, die einvernommene Zeugin RevInsp. N__, die mit der Dokumentation der Waffenfunde betraut war, konnte dies nicht mehr mit Gewissheit sagen, ging aber eher davon aus, dass die Schränke nicht versperrt waren. Da jedoch die diesbezüglichen Aussagen der einvernommenen Zeugin auch die Möglichkeit eröffnen, dass die beiden Schrankelemente zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung tatsächlich versperrt waren, wird zu Gunsten des Bf davon ausgegangen, dass dies der Fall war.

Dass die Tür zu der Räumlichkeit im Obergeschoss der Werkstatt, in welcher sich Waffen und sonstige Gegenstände teils in einem unversperrten Schrank, teils im Raum verteilt frei herumliegend aufgefunden wurden, versperrt war, haben neben dem Bf auch die einvernommenen Zeugen bestätigt. Gleiches gilt für den im Keller des Wohnhauses vorhandenen Waffenschrank, auch dieser war nach Aussage der einvernommenen Zeugen versperrt.

III.3. Im Hinblick darauf, ob das Fahrzeug des Bf, welches von diesem in der Garage abgestellt wurde und in welchem sich eine registrierte Jagdwaffe des Bf auf der Rückbank frei ersichtlich befunden hat, versperrt war ergaben sich Widersprüche zwischen der Aussage des Bf, der angab das Auto sei von ihm versperrt worden und der Schilderung der einvernommenen Zeugin RevInsp. N__.

Letztere gab auf explizite Nachfrage überzeugend an, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung nicht versperrt war, da dieses von den Polizeibeamten ohne Besitz des Fahrzeugschlüssels geöffnet werden konnte. Die diesbezüglichen Ausführungen der Zeugin waren somit glaubhaft und nachvollziehbar. Zur genauen Position der Waffe im Fahrzeug des Bf wird auf Bild Nr. 1 der Lichtbildbeilage vom 25. Juni 2025 verwiesen. Daraus ist ersichtlich, dass sich die Jagdwaffe für jedermann frei ersichtlich auf der Rückbank des Fahrzeuges befunden hat.

III.4. Was den Verwahrungsort der aufgefundenen Kat. B Waffe Steyr 1917 (Position 26) betrifft, ist auszuführen, dass nach der vorliegenden Fotodokumentation (Bild 2 der Lichtbildbeilage vom 25. Juni 2025 sowie Bild 32 und Bild 33 der Lichtbildbeilage vom 27. Dezember 2024) unzweifelhaft erkennbar ist, dass diese Faustfeuerwaffe in einem unversperrten, einen Spalt geöffneten, an der Wand montierten Kasten bzw. Kästchen im Erdgeschoss der Werkstatt verwahrt war. Auch die einvernommene Zeugin RevInsp. N__, die mit der Dokumentation der aufgefundenen Waffen betraut war, hat bestätigt, dass die Waffe in dem unversperrten Schrank aufgefunden wurde und Bild 2 der Lichtbildbeilage vom 25. Juni 2025 sowie Bild 32 der Lichtbildbeilage vom 27. Dezember 2024 die damalige Situation beim Auffinden der Waffe zeigen, ohne dass zuvor etwas verändert worden wäre.

Dass direkt beim Eingang zur Werkstatt eine Schusswaffe unversperrt und frei zugänglich zwischen diversen anderen Gegenständen an eine Werkbank angelehnt aufgefunden wurde, zeigt Bild Nr. 34 der Lichtbildbeilage vom 27. Dezember 2024 und wurde von den einvernommenen Zeugen diese Situation auch glaubhaft geschildert. Selbst der Bf hat zugestanden, dass diese Schusswaffe beim Eintreffen der Polizeibeamten von ihm, wie auf dem Lichtbild ersichtlich, nach dessen Verwendung zurückgelassen wurde. Begründet wurde dies vom Bf damit, dass er diese Waffe zuvor verwendet hatte, um auf Vögel zu schießen und der Bf nach dem Gebrauch der Waffe den langen Weg zum Waffenschrank nicht auf sich nehmen wollte, weil er bereits in Zeitnot war (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 9).

Dass in der Werkstatt zudem Munition wahllos zwischen sonstigen Gebrauchsgegenständen gelagert wurde, zeigt etwa Bild 36 der Fotodokumentation vom 27. Dezember 2024.

III.5. Die Feststellungen in Bezug auf die nicht registrierten Waffen blieben auch vom Bf unbestritten und hat der Bf den Besitz der am 19. Dezember 2024 bei ihm aufgefundenen Waffen (registriert und nicht registriert) gemäß der Auflistung der sichergestellten Gegenstände zugestanden. Der Bf gab jedoch an, der Meinung gewesen zu sein, die von ihm nicht registrierten Waffen seien allesamt nicht funktionstüchtig und daher nicht registrierungspflichtig gewesen. Dies überzeugte

nicht, da der Bf aufgrund der Tatsache, dass er sieben registrierte Waffen besitzt und Jäger ist sich jedenfalls informierten müsste, wie in Bezug auf die aus unterschiedlichen Quellen erworbenen Waffen vorzugehen ist.

Dass die beim Bf aufgefundenen Waffen der Positionen 13 bis 26, abgesehen von der Position 19, entgegen der Darstellung des Bf funktionsfähig waren, ergibt sich aus den diesbezüglich unbedenklichen Berichten des Landeskriminalamtes OÖ, KPU jeweils vom 7. Februar 2025. Seitens der KPU wurden sämtliche dieser Waffen einer Untersuchung unterzogen und wurde (abgesehen von der Waffe mit der Positionsnummer 19) deren Funktionsfähigkeit bestätigt.

Auch die Feststellung, wonach es sich bei der Waffe mit der Positionsnummer 16 um eine solche handelt, die über einen Kippmechanismus verfügt, sodass diese Waffe auf ein kleineres Maß zusammengelegt werden kann, resultieren aus dem diesbezüglichen Bericht der O__ mit einer Fotodokumentation, welche die Waffe auch im zusammengelegten Zustand zeigt. Der Bf hat das Vorhandensein dieses Kippmechanismus auch bestätigt und angegeben, von diesem zwar erst nach dem Erwerb, aber dann doch irgendwann gewusst zu haben (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 23).

Dass in einer Lade im Obergeschoss der Werkstatt ein Messer mit einem Hakenkreuz versehen, aufgefunden wurde, und somit der Bf im Besitz eines derartigen Gegenstandes war, wurde auch vom Bf nicht bestritten (siehe dazu Bild Nr. 27 und Bild Nr. 28 der Lichtbildbeilage vom 27. Dezember 2024). Der Bf gab dazu lediglich an, dass Messer für ihn grundsätzlich weniger interessant als Waffen sind und das Messer für den Bf einfach aus historischer Sicht interessant gewesen sei (Verhandlungsprotokoll 1. Juni 2025, Seite 7).

III.6. Auch die Feststellung hinsichtlich der überdurchschnittlichen rational kaum erklärbaren Sammlerleidenschaft basieren im Wesentlichen auf die Aussagen des Bf und dessen Schilderung seiner Leidenschaft für Waffen (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 5), den Schilderungen des Bf zum Erwerb der sichergestellten Waffen (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 5 und 6 mit Verweis auf die Angaben des Bf in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 8. Jänner 2025) und auf die Anzahl an bei der Hausdurchsuchung sichergestellter Waffen und Munition, die auch vom Bf nicht bestritten wurde (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 5).

III.7. Die Feststellung dazu, dass Dritte Zugang zur Werkstatt haben, basieren sowohl auf den Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung als auch auf den Wahrnehmungen des Beamten BI Hauser, dass er beim Vorbeifahren an der Liegenschaft des Bf immer wieder Autos wahrnehme. Die Werkstatt des Bf war und ist Treffpunkt für ein Zusammenkommen jagdinteressierte Personen (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 3 sowie Seite 22).

Die Feststellungen in Bezug auf den Vater des Bf hinsichtlich des gemeinsamen Zusammenlebens und den Zugang zur Werkstatt und allen weiteren Gebäuden, ergeben sich aus den Aussagen des Bf im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Der Bf führte diesbezüglich aus, dass sein Vater Zugang zu allen Gebäudeteilen hat, dies jedoch insofern kein Problem darstelle, da alle Waffen in Waffenschränken versperrt aufbewahrt würden (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 9). Dass der Vater des Bf weder über waffenrechtliche noch über jagdrechtliche Dokumente verfügt, wurde seitens der belangten Behörde bestätigt.

III.8. Die Feststellungen dazu, wann und bei welchen Gelegenheiten der Bf welche Waffen entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat, gründen auf den diesbezüglichen Schilderungen zu den einzelnen Erwerbsvorgängen durch den Bf selbst. Auch dass sich der Bf bei den von ihm dargelegten Erwerbsvorgängen weder um die Person des Verkäufers gekümmert hat (teilweise waren ihm diese unbekannt), noch, dass er sich erkundigt hätte, ob diese von ihm in den geschilderten zahlreichen Erwerbsvorgängen erworbenen Waffen registriert werden müssten, gründen auf den diesbezüglichen Ausführungen des Bf.

Gleiches gilt für die Feststellung, wonach der Bf in kleiner Runde davon gesprochen hat, über verbotene Waffen zu verfügen, auch dies hat der Bf im Rahmen seiner Einvernahme ausgeführt (Verhandlungsprotokoll vom 1. Juli 2025, Seite 3).

III.9. Die festgestellte Vorgehensweise des Bf, die in den Käfigen aufgefundenen Elstern betreffend, gründen auf den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2025 (Verhandlungsprotokoll Seite 4 und Seite 23). Der Bf hat diesbezüglich selbst ausgeführt, diese Art der Verwendung von eingefangenen Elstern als Lockvögel für andere Elstern, um deren Population zu verringern, auch bereits vor dem 19. Dezember 2024 praktiziert zu haben. Dass dem Bf dabei durchaus bewusst war, dass diese Vorgehensweise allenfalls gemäß der geltenden Rechtslage problematisch sein könnte, hat der Bf im Rahmen seiner Einvernahme zugestanden (Verhandlungsprotokoll Seite 23), trotzdem hat sich der Bf nicht kundig gemacht, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen der vom Bf praktizierte Vogelfang durch Einsatz von Lockvögeln zulässig ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, ist nachfolgende Bestimmung relevant:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten."

IV.2. Zum verhängten Waffenverbot im Allgemeinen:

IV.2.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches

Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Vorweg ist auszuführen, dass die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, keine Ermessensentscheidung darstellt (arg. „…hat…", siehe auch VwGH 12.09.2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs. 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs. 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es bereits zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Es genügt dabei, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von Waffen ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem Waffengesetz innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkale eine qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (dazu etwa VwGH 21.10.2011, 2010/03/0148, mwN; VwGH 27.11.2012, 2012/03/0140).

IV.2.2. Die diesbezügliche Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen ist eine Rechtsfrage (dazu beispielsweise VwGH 17.11.2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert, ebenso nicht gefordert ist, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (dazu VwGH 06.02.2023, Ra 2022/03/0273; VwGH 27.01.2022, Ra 2021/03/0330, VwGH 18.03.2011, 2008/03/0011, VwGH 11.12.1997, 97/20/0086).

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (dazu etwa VwGH 26.06.2014, 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen.

IV.3. Zum verhängten Waffenverbot im konkreten Sachverhalt:

IV.3.1. Zur Frage, inwieweit der unbefugte Besitz von Waffen und Kriegsmaterial ein Waffenverbot rechtfertigen kann, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach Stellung genommen. Die bloße Tatsache eines allenfalls auch vorsätzlichen Verstoßes gegen das Waffenrecht rechtfertigt danach nicht losgelöst von der Art des Verstoßes und den Umständen des Einzelfalles die Verhängung eines Waffenverbotes (vgl dazu etwa VwGH 27.02.2003, 2001/20/0213, VwGH 27.11.2012, 2012/03/0140). Ein Waffenverbot kann jedoch insbesondere dann zu verhängen sein, wenn die festgestellten Verstöße auf einer kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft für den Besitz von Waffen beruhen oder wenn in Bezug auf Kriegsmaterial auch die Gefahr einer unkontrollierten Weitergabe besteht.

Zum Waffenbegriff des § 1 WaffG ist diesbezüglich ganz generell auszuführen, dass Waffen Gegenstände sind, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,
1. Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder Herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Als Waffen im Sinne des § 1 WaffG gelten nach herrschender höchstgerichtlicher Rechtsprechung des VwGH auch defekte, nicht gebrauchsfähige und auch ungeladene oder funktionsuntüchtige Waffen (vgl VwGH 29. November 1994, 94/20/0334). Keine Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind lediglich Schusswaffen, die gemäß § 42b leg cit deaktiviert worden sind.

IV.3.2. Der Bf war im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung am 19. Dezember 2024 im Besitz ordnungsgemäß registrierter Waffen (Positionsnummern 1 bis 7 der Waffenliste), aber auch im Besitz einer Vielzahl nicht registrierte Waffen. Unter den nicht registrierten Waffen befanden sich auch drei Waffen der Kategorie B (Position 15, Position 26 sowie Position 36 der Waffenliste), eine Einlaufflinte, deren Kippmechanismus so aufgelegt ist, dass diese auf ein kleines Maß zusammengelegt werden kann, sodass es sich um eine verbotene Waffe iSd § 17 Abs. 1 Z 2 WaffG handelt (Position 16) sowie eine Patrone Leuchtspur, die als Kriegsmaterial zu qualifizieren ist (Position 38). Im Besitz des Bf befand sich zudem ein Messer, welches mit einem Hakenkreuz versehen war (Position 39). Zudem lagerte der Bf Bundesheermunition (etwa 100 Stück) bei sich zu Hause.

Der überwiegende Teil dieser nicht registrierten Waffen war – entgegen der Darlegung des Bf – voll funktionstüchtig.

IV.3.3. Dem Bf ist eine überdurchschnittliche Freude an Waffen zu attestieren. Der Besitz von Waffen ist für den Bf nicht nur ein Hobby sondern eine Passion. Diese

Sammlerleidenschaft des Bf ist in dieser Ausgeprägtheit rational kaum mehr erklärbar, zumal der Bf selbst ausführte, für die erworbenen Waffen keine tatsächliche Verwendung zu haben. Dem Bf ging es vielmehr lediglich darum, diese vielen Waffen schlichtweg zu besitzen. Insbesondere darin zeigt sich die unkontrollierte Sammlerleidenschaft des Bf.

Dass der Bf dieser Leidenschaft bereits seit geraumer Zeit nachgeht und dieser seinen Waffenbestand an nicht registrierten Waffen laufend immer wieder vermehrte, zeigte sich insbesondere auch in den vom Bf selbst beschriebenen unterschiedlichen Erwerbsvorgängen in den letzten 10 Jahren, in denen der Bf zahlreiche Waffen, Waffenbestandteile sowie Munition teilweise in Bausch und Bogen (Erwerbsvorgang im Jahr 2015 von G__) erwarb, ohne sich über die Herkunft der erworbenen Gegenstände Gedanken zu machen und insbesondere auch, ohne sich um die Notwendigkeit, die erworbenen Waffen anhand der gesetzlichen Vorschriften registrieren zu lassen, zu kümmern. Darüber hinaus bekam der Bf etwa von seinem Bruder zwei weitere Waffen der Kategorie C kostenlos übergeben, wobei dem Bf die Herkunft der Waffen unbekannt war. Diesbezüglich konnte der Bf lediglich angeben, dass sein Bruder diese Waffen von einer dem Bf nicht bekannten Frau übernommen habe. Auch zum Ankauf der Positionen 18 und 25 konnte der Bf lediglich angeben, diese von einer Frau in P__ erworben hat, ohne näheres über die Verkäuferin nennen zu können; gleiches gilt für den unentgeltlichen Erwerb der Waffe mit der Positionsnummer 17 (Waffenwerke Brühn).

Aus diesen Vorgängen zeigt sich ein ausgeprägtes Sammlerverhalten des Bf dahingehend, laufend bei sich ihm bietenden Gelegenheit Waffen, Waffenbestandteile und Munition zu erwerben bzw. in Besitz zu nehmen, ohne sich um die Herkunft der Waffen sowie um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Besitz dieser Waffen (Registrierungspflicht) gemäß dem Waffengesetz auch nur im Ansatz zu kümmern bzw. sich darüber Gedanken zu machen. Der Bf hat sich vielmehr über die letzten 15 Jahre hinweg bewusst und exzessiv über waffenrechtliche Vorschriften hinweggesetzt und dabei auch in Kauf genommen, dass sich unter den erworbenen Gegenständen auch Kriegsmaterial bzw. verbotene Waffen befinden könnten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bf über eine Waffenbesitzkarte sowie über eine Jagdkarte verfügte. Dem Bf mussten somit die waffenrechtlichen Vorschriften der Registrierungspflicht von Kategorie C-Waffen sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Besitz von Kategorie B- Waffen bekannt sein. Trotzdem hat es der Bf in einer Vielzahl von Fällen unterlassen, die sich in seinem Besitz befindlichen Waffen ordnungsgemäß zu registrieren und so ein dem Waffengesetz entsprechendes Besitzverhältnis herzustellen.

Das erkennende Gericht hat im Hinblick auf die Person des Bf vielmehr den Eindruck gewonnen, dass der Bf infolge seiner bereits unkontrollierten Sammlerleidenschaft sich auch in den Besitz von verbotenen Waffen (Waffe mit Kippmechanismus) sowie von Kriegsmaterial (Patrone Leuchtspur) gebracht hat, dies, da der Bf im Rahmen der von ihm geschilderten Erwerbsvorgänge jegliche Sorgfalt beim Ankauf bzw. beim (auch unentgeltlichen) Erwerb von Waffen, Waffenbestandteilen und sonstigen Gegenständen vermissen hat lassen. Auch die Rechtfertigung des Bf, er sei davon ausgegangen, dass die Waffen funktionsunfähig seien, zeigt, dass der Bf im Umgang mit der Vielzahl an erworbenen Waffen jegliche Sorgfalt vermissen hat lassen, da, bis auf eine Waffe, alle Waffen gemäß der Überprüfung der O__ funktionsfähig waren.

IV.3.4. Auch die Vorgaben einer sachgemäßen Verwahrung von Waffen und Waffenbestandteilen hat der Bf nicht eingehalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Munition im Werkstattbereich wahllos zwischen sonstigen Gegenständen aufbewahrt wurde und sich eine Steyr 1917, Waffe der Kategorie B, in einem unversperrten, ja sogar einen Spalt breit geöffneten Kasten über der Tür beim Werkstattdurchgang zum Obergeschoss befand.

Eklatant erscheint dem erkennenden Gericht in diesem Zusammenhang weiters, dass der Bf einerseits seine Jagdwaffe Bettinsoli Tarcisio, nach der Rückkehr von der Jagd in seinem nicht versperrten, in der Garage abgestellten, Fahrzeug auf der Rückbank für jeden frei ersichtlich liegen hat lassen und andererseits in der Werkstatt im Erdgeschoss eine weitere Waffe, die der Bf ebenfalls nach seinen eigenen Angaben kurz zuvor verwendet hatte, frei zugänglich neben einem Sessel an eine Werkbank gelehnt hat stehen lassen. Beide Male hat der Bf angegeben, dass er die Waffen später noch im Waffenschrank verwahren wollte.

Gerade in diesem Zusammenhang hat das erkennende Gericht den Eindruck gewonnen, dass es dem Bf am Bewusstsein für die Gefährlichkeit und die damit verbundene Verantwortung, die mit dem Besitz von Waffen einher geht, fehlt. Ein verantwortungsbewusster Umgang im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Waffen ist jedoch eine unumgängliche Anforderung an Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind. Dieses Bewusstsein hinsichtlich seiner diesbezüglichen Verantwortung hat der Bf jedoch vermissen lassen. Insbesondere fehlt es dem Bf auch an jeder Einsicht, dass Waffen auch dann sorgsam zu verwahren sind, wenn er in Eile ist oder ihm der Weg zum Waffenschrank zu weit ist (siehe dazu die Aussage des Bf, Verhandlungsprotokoll Seite 9, dass er den langen Weg zum Waffenschrank nicht auf sich nehmen wollte, da der Bf bereits in Zeitnot gewesen sei).

Diese Ausführungen zum fehlenden Bewusstsein im Hinblick auf die Einhaltung der Verwahrungsvorschriften gewinnen auch insofern noch mehr an Gewicht, als der Bf gemeinsam mit seinem Vater an der Wohnadresse lebt und letzterer Zugang zu

allen Gebäudeteilen und Räumlichkeiten der Liegenschaft hat. Wenn somit der Bf vermeint, er verwahre seine Waffen in versperrten Waffenschränken, zu denen nur er Zugang habe, sodass dadurch ausgeschlossen werde könne, dass der Vater des Bf, der über keinerlei waffenrechtliche bzw. jagdrechtliche Dokumente verfügt, Zugang zu Waffen erhalte, ist dem entgegenzuhalten, dass gerade das Auffinden der beiden nicht ordnungsgemäß verwahrten und voll funktionsfähigen Waffen im unversperrten Fahrzeug sowie frei stehend in der Werkstatt diesen Ausführungen entschieden widerspricht.

Gerade durch sein sorgloses Verhalten im Umgang mit der Verwahrung von Waffen und Munition eröffnete der Bf somit auch dritten Personen, insbesondere seinem Vater, allenfalls aber auch sonstigen Besuchern, die Möglichkeit, in den Besitz dieser Waffen bzw. Munition zu gelangen, sodass dadurch die Gefahr der Ermöglichung eines Missbrauchs auch durch Dritte durchaus besteht.

IV.3.5. Im Zusammenhang mit der zu treffenden Prognoseentscheidung des § 12 Abs. 1 WaffG ist zudem auf die Praktiken des Bf im Zusammenhang mit den in Käfigen gefangenen Elstern hinzuweisen. Auch bezüglicher dieser – gemäß den Ausführungen des Bf – bereits seit längerer Zeit praktiziere Vorgehensweise des Bf, Elstern zu fangen und diese als Lockvögel zum Anlocken weiterer Elstern einzusetzen, um die Population der Elstern zu dezimieren, hat sich der Bf nicht kundig gemacht, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine derartige Vorgehensweise zulässig sein könnte. Der Bf hat dazu ausgeführt, dass die Regelungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich wären und sich die Rechtslage auch immer wieder ändert – auch diese für den Bf unsichere Rechtslage hat diesen nicht dazu bewogen, sich bei der hierfür zuständigen Stelle zu erkundigen, um die Rechtmäßigkeit seines Handelns abzusichern.

Auch wenn der Bf die Verantwortung für die ihm von der belangten Behörde vorgeworfene Tatbestandsverwirklichung des § 27 Abs. 1 iVm § 28 As. 3 Oö. Natur- und LandschaftsschutzG iVm § 5 Z 1 iVm Anlage 3 Oö. Artenschutzverordnung durch Bezahlung der verhängten Geldstrafe übernommen hat, zeigt die Rechtfertigung des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass der Bf es trotz einer für ihn unsicheren Rechtslage nicht für erforderlich erachtet hat, durch die Einholung von Erkundigungen einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Auch in diesem Zusammenhang nahm der Bf somit eine allenfalls von ihm verwirklichte Verwaltungsübertretung bewusst in Kauf.

IV.3.6. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller Umstände, die erörtert wurden, kommt das erkennende Gericht aufgrund der dargelegten unkontrollierten Sammlerleidenschaft des Bf in Bezug auf Waffen, die in letzter Konsequenz dazu geführt hat, dass der Bf auch in den Besitz verbotener Waffen bzw. von Kriegsmaterial gekommen ist, dies da der Bf völlig unreflektiert und ohne die

Waffenherkunft bzw. die genaue Ausgestaltung der Waffen zu hinterfragen bzw. auf deren Gesetzeskonformität hin zu prüfen, laufend Waffenkäufe getätigt hat bzw. ihm auch fallweise unentgeltlich angebotene Waffen einfach in seinen Besitz übernommen hat, zu dem Ergebnis, dass im Sinne einer Prognoseentscheidung vom Bf ein entsprechendes Gefährdungspotential iSd § 12 Abs. 1 WaffG ausgeht.

Diese irrational ausgeprägte Leidenschaft zum Sammeln von Waffen zeigt sich insbesondere auch darin, dass der Bf einerseits für die von ihm im Laufe der Jahre angesammelten Waffen keine tatsächliche Verwendung hatte (siehe dazu die Ausführungen des Bf in seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht, Verhandlungsprotokoll Seite 6) und andererseits auch darin, dass es sich um keine tatsächlichen Sammlerstücke handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Ausgestaltung von besonderem Wert bzw. Interesse für Waffenkundige sind, sondern es sich um herkömmliche Gebrauchsgegenstände handelt. Auch durch die Rechtfertigung des Bf, die dieser auch in seiner Befragung durch das erkennende Gericht wiederholte, er sei davon ausgegangen, die nicht registrierten Waffen seien nicht funktionsfähig und daher sei keine Registrierung erforderlich, zeigte sich keine tatsächliche Einsicht des Bf.

Die Verhaltensweise des Bf bestätigte somit, dass der Bf – um Waffen zu sammeln – gehäufte Gesetzesverletzungen in Kauf nahm. Erschwerend und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung besonders zu berücksichtigen ist zudem der auffallend sorglose Umgang des Bf im Zusammenhang mit der Verwahrung seiner Waffen. Diesbezüglich darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Auch die diesbezügliche Rechtfertigung des Bf, der Weg zum Waffenschrank sei ihm zu weit gewesen und er sei zudem in Eile gewesen, sodass sich der Bf für eine (wenn auch nur temporäre) unsichere Verwahrung der Waffen entschieden hatte, zeigt, dass der Bf sein Verhalten trotz des von der Behörde ausgesprochenen Waffenverbotes kaum reflektiert hat und sich dieser auch der hierdurch geschaffenen Gefahrenquelle, die Waffen könnten durch unbefugte Dritte (insbesondere durch den im Haus lebenden Vater des Bf) verwendet werden, nach wie vor nicht bewusst ist. Der diesbezügliche Hinweis des Bf, es sei keine unrechtmäßige Verwendung der Waffen durch seinen Vater zu befürchten, da die Waffen in versperrten Waffenschränken verwahrt seien, geht diesbezüglich ins Leere, wurde doch festgestellt, dass eine sichere Verwahrung der Waffen gerade nicht im ausreichenden Ausmaß vorgelegen hat.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Bf noch in seiner Beschwerde ausführte, dass er sich ausdrücklich damit einverstanden erkläre, dass (mit Ausnahme seiner registrierten Jagdwaffen) alle Waffen und sonstige Gegenstände (Positionen 8 bis 41) eingezogen und an einen Waffenhändler zur Veräußerung übergeben werden können, der Bf dies jedoch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wieder relativierte und er nunmehr doch all jene bislang nicht registrierten Waffen, die einer Registrierung zugänglich sind, behalten wolle.

Selbst in der Situation der Verhandlung über ein Waffenverbot, in der es aus Sicht des Bf darum geht, das erkennende Gericht davon zu überzeugen, dass keine unkontrollierte Sammlerleidenschaft in Bezug auf Waffen beim Bf vorliegt, konnte sich dieser von den nicht registrierten Waffen in letzter Konsequenz abermals nicht trennen.

Das mangelnde Unrechtsbewusstsein des Bf und die wiederholte Missachtung gesetzlicher Vorschriften über lange Zeiträume hinweg kommt überdies auch durch den sorglosen Umgang des Bf in Bezug auf die geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften durch das Fangen und Töten von Elstern zum Ausdruck. Eine missbräuchliche Verwendung von Waffen ist daher sowohl vom Bf als auch dessen Vater und allenfalls auch von weiteren Dritten, die in der Werkstatt des Bf ein- und ausgehen und damit Zugang zu unzureichend verwahrten Waffen haben, denkbar und war daher jedenfalls ein Waffenverbot seitens der Behörde zu verhängen und bleibt dieses Waffenverbot auch im Sinne einer Gesamtschau und einer negativen Gefährdungsprognose aufrecht.

IV.3.7. Abschließend ist festzuhalten, dass in Zusammenschau aller Umstände ein zweck- bzw. gesetzwidriger Waffengebrauch durch den Bf und sonstige unbefugte Dritte aufgrund des schlechthin unkalkulierbaren Verhaltens des Bf in Bezug auf den Erwerb und die Verwahrung von Waffen derzeit weiterhin zu befürchten ist. Insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach hinsichtlich der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren bei der Prüfung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ein strenger Maßstab anzulegen ist, kann deshalb derzeit keine positive Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG erstellt werden.

IV.4. Liegen die Voraussetzungen für ein Waffenverbot vor, so ist ein solches auch im Falle eines völlig untadeligen Vorlebens zu verhängen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Das vorliegende Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausspruch eines Waffenverbotes nach dem WaffG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beantwortung der Frage ob konkret den Beschwerdeführer betreffend eine positive

Gefährdungsprognose im Sinne des § 12 WaffG zu erstellen ist, kommt überdies keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas